



Information zu den verschiedenen Fahrkartenmöglichkeiten (Schülermonatskarten oder Jugendticket)

Jugendticket

Seit 01.03.2023 gibt es die Möglichkeit, das landesweite Jugendticket (30,42 € im Monat) zu erwerben.

Wer kann das landesweite Jugendticket erwerben?

- alle Schülerinnen und Schüler
- Jugendliche bis 21 Jahre
- Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 27 Jahre (Vorlage Ausbilungs-/Studi-/FSJ-Ausweis)

Wo ist das Ticket gültig?

- ganztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Bereich der vgf-Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt
- in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg

Beantragung

Die Bestellung erfolgt digital über die Website der vgf-Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Freudenstadt über folgenden Link: https://www.vgfinfo.de/landesweites-jugendticket.

Kosten

Das Jugendticket ist ein personenbezogenes Jahresabo für 365 € im Jahr mit einer monatlichen Abbuchung à 30,42 €. Die Abbuchung erfolgt durch die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH.

Bei Verlust der Fahrkarte beträgt die Bearbeitungsgebühr je verlorener Monat 5,00 €.

Bei verlorener Stammkarte ist ebenfalls 5,00 € zu entrichten. Die Gebühren werden vom bekannten Konto eingezogen. Einzelfahrscheine sind zu lösen, bis Ersatzfahrkarten zugesandt wurden (Ausstellung von gelben Scheinen ist <u>nicht möglich</u>).

Weitere Informationen hierzu finden Sie ebenfalls unter <u>www.vgf-info.de/landesweites-jugendticket</u> oder telefonisch bei der vgf unter 07443/247-340.





Schülermonatskarten

Wo ist das Ticket gültig?

- ganztägig für die aufgedruckte Strecke
- ab 09.00 Uhr in allen Linien im gesamten Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt Landkreis Freudenstadt (vgf)
- ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Freizeitverkehr des Landkreises Freudenstadt
- ganztägig während der landeseinheitlichen Schulferien im vgf Gebiet (nicht an beweglichen Ferientagen)

<u>Einzug der Eigenanteile erfolgt über die Verkehrsunternehmen</u> Private Omnibusunternehmer GmbH (POG) oder SüdwestBus (RVS)

Die o.g. Verkehrsunternehmen sind vom Schulträger beauftragt, den Einzug der Eigenanteile an den Schulen durchzuführen. Die Verkehrsunternehmen (POG / RVS) haben hierfür, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Freudenstadt, ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung der Schülermonatskarten und zum Einzug der Eigenanteile entwickelt. Die Eigenanteilszahlungen erfolgen monatlich im bequemen SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Beantragung

Bitte füllen Sie den Antrag auf Ausstellung einer Schüler-Monatskarte aus. Sofern Ihr Kind eigenanteilspflichtig ist (vgl. Rückseite), füllen Sie bitte auch den unteren Abschnitt des Formulars aus (SEPA-Lastschriftmandat). Bitte unterschreiben Sie den Antrag in jedem Fall, auch wenn Sie kein SEPA-Mandat ausfüllen (nicht unterschriebene Anträge dürfen aus Datenschutzgründen nicht bearbeitet werden).

Geben Sie bitte das Formular bis spätestens 10. des Monats für den Folgemonat beim Schulsekretariat ab. Der/die Schüler/in erhält je nach Beantragung entweder zum Schuljahresbeginn für das erste Schulhalbjahr oder zum nächstfolgenden Monat seine Monatsfahrkarten.

Die Eigenanteile berechnen sich ab 01.03.2023 wie folgt:

1 Zone:	27,00 € (maximaler Eigenanteil Grundschule und SBBZ)
2 Zonen:	33,38 €
3 Zonen:	39,75 €
4 Zonen:	49,88 €
5 Zonen:	57,75€
6 Zonen:	66,75 €

Der Eigenanteil für den Monat August entfällt.

Schüler der Grundschule und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entrichten ab 01.03.2023 ebenfalls einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte der Tarifzone 1 der vgf, somit ebenfalls 27,00 €.

Den aktuellen Zonenplan finden Sie unter folgendem Link: www.vgf-info.de/fahrplaene-und-tarife/liniennetz

Schüler/innen, die in einem Monat den Bus/die Bahn nicht benutzen wollen, geben spätestens am letzten Schultag des vorherigen Monats, bzw. dem aufgedruckten Rückgabetermin die Monatskarte für den betroffenen Monat beim Sekretariat zurück. Das Sekretariat leitet die zurückgegebene Monatskarte an das betreffende Verkehrsunternehmen weiter. Es erfolgt kein Einzug des Eigenanteils.

Die Bearbeitungsgebühr je verlorene Schülermonatskarte beträgt 5,00 € pro Monat und ist im Sekretariat zu beantragen (Ausstellung gelber Schein). Die Gebühren werden vom bekannten Konto eingezogen.

Weitere Hinweise:

Falls der Einzug von der Bank nicht ausgeführt wird (zum Beispiel bei Löschung des Kontos, falscher Kontonummer, fehlende Kontodeckung) entsteht eine Rücklastschrift. Die dadurch tatsächlich anfallenden Bankgebühren (Höhe unterschiedlich je nach Kreditinstitut) zzgl. Bearbeitungsgebühren laut den Tarif- und Beförderungsbestimmungen der vgf, in Höhe von 3,50 €, werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt, sofern ein Eigenverschulden vorliegt. Wenn das angegebene Konto ein weiteres Mal die erforderliche Deckung nicht aufweist und insgesamt zwei Monate offen sind, werden die Monatskarten eingezogen. Die Karten sind unverzüglich an das Schulsekretariat zurückzugeben.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an eine der nachfolgenden Auskunftsstellen:

POG Private Omnibusunternehmer GmbH Heiligenbronner Str. 2, 72178 Waldachtal

Für grundsätzliche Fragen:

Landratsamt Freudenstadt

2 07441/920-1741 Frau Umbrecht

Befreiung vom Eigenanteil bei 3 oder mehr Kindern

Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

Alle weiteren Kinder sind von der Entrichtung des Eigenanteils befreit.

Eine entsprechende Erklärung zur Befreiung des 3. Kindes erhalten Sie im Schulsekretariat. Die Erklärung ist bei der Schule abzugeben, welche das vom Eigenanteil befreite Kind besucht.

Die Erklärung über die Befreiung vom Eigenanteil muss jedes Schuljahr neu erfolgen.

Erlass bzw. Einzug des Eigenanteils

Gem. § 7 der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten kann der Schulträger auf Antrag in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

Beim Bezug der vorgenannten Leistungen können beim zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt für die Schülerbeförderung entsprechende Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Die Leistungen werden auf das Konto des Empfängers angewiesen.

Dementsprechend ist bei der Schule eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug des Eigenanteils vorzulegen. Der Einzug wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen monatlich vorgenommen.

Sollte ein Erlass rückwirkend bewilligt werden, ist über den Schulträger auf Antrag, welcher bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht sein muss, die Rückerstattung der bereits entrichteten Eigenanteile möglich.

Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich.